Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4229

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ma 2/1/69

Bonn, den 17. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1969/70.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../69 [2]), insbesondere auf Artikel 4, Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. .../69 [4]), auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden.

Im Laufe der beiden letzten Wirtschaftsjahre hat sich gezeigt, daß sich die in bestimmten Gebieten Deutschlands, Frankreichs und Italiens gültige Ableitung der Preise nicht voll zufriedenstellend auf die wünschenswerte Beweglichkeit des Marktes ausgewirkt hat; außerdem hat die Entwicklung der Transportkosten in den Mitgliedstaaten bestimmte Änderungen der abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 gegenüber den Preisen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Folge.

Es ist daher angebracht, bestimmte Änderungen der Ableitung in einigen Gebieten der Gemeinschaft vorzunehmen und damit zugleich die Liste der wesentlichsten Handelsplätze und bestimmte niedrigste abgeleitete Preise zu ändern.

Da die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Mais nur ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festzusetzen, die für diese Getreideart später bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1969/1970

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis in Anhang A festgesetzt;

— werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt;

— wird der Interventionspreis für Mais auf 79,31 Rechnungseinheiten je 1000 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. vom 1969, S.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, S. 2362/67

[4]) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 131/67/EWG hinsichtlich der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Bestimmungen der Handelsplätze.

Anhang A

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Belgien		—		
Liège	97,36			87,08
Antwerpen			90,38	
Deutschland		—		
Auiendorf			86,94	
Regensburg	93,02			
Schwabach				84,12
Frankreich				
Le Puy			79,98	
Toulouse		112,11		
Châteauroux	90,15			78,79
Italien				
Udine	90,60			
Palermo		110,24		
Foggia				83,90
Luxemburg		—		
Mersch	95,62		87,86	85,34
Niederlande		—		
Rotterdam	98,13		90,38	87,86

Anhang B

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Kiel	95,16	—	87,41	86,39
Hamburg	96,28	—	88,53	88,02
Bremen	97,15	—	89,40	88,02
Hannover	97,24	—	89,49	86,97
Kassel	—	—	88,53	86,12
Bamberg	97,13	—	89,49	86,97
Aulendorf	94,43	—	—	—
Stuttgart	97,28	—	89,79	88,48
Mannheim	98,05	—	91,00	88,48
Antwerpen	97,66	—	.	87,38
Compiègne	94,95	—	—	84,68
Chartres	91,77	—	—	81,50
Rouen	95,48	117,50	—	85,21
La Pallice	95,48	—	—	85,21
Poitiers	91,77	—	—	81,50
Châteauroux	.	—	—	.
Marseille	98,75	117,50	—	87,50
Toulouse	92,50	.	—	81,24
Tours	91,64	—	—	—
Reggio Calabria	98,75	—	—	—
Palermo	98,75	.	—	—
Cagliari	98,75	—	—	—
Ancona	93,45	—	—	—
Genova	—	117,50	—	—
Grosseto	93,84	—	—	84,46
Ferrara	91,83	—	—	—
Vercelli	90,60	—	—	—
Napoli	98,75	—	—	87,22
La Spezia	—	—	—	87,22
Foggia	96,10	—	—	.
Bari	98,02	—	—	—